



Inhalt

Punkt 1: Mietwertfestsetzung

Punkt 2: Wahl zur 7. Pfarrervertretung am 1. Februar 2021

Punkt 3: Gefährdungsbeurteilung und Arbeitsschutz

Punkt 1: Mietwertfestsetzung

In Baden erreichte die Kolleg*innenschaft der Pfarrerinnen und Pfarrer Anfang Mai – trotz Corona - folgende Mitteilung:

„*Neue Festsetzung des Mietwerts*“

„*Liebe Kolleginnen und Kollegen,*

im Pfarrbildprozess war dienstliches Wohnen erwartungsgemäß ein wichtiges Thema. Ein ganzes Bündel von Maßnahmen soll in den nächsten beiden Jahren angegangen werden. Eine erste, weil relativ einfach umzusetzende Maßnahme, ist die Änderung des Verfahrens zur Festsetzung des zu versteuernden Mietwertes. Diese wird nun flächendeckend von der Kanzlei GMDP innerhalb eines Jahres vorgenommen. Wir bitten Sie die für die Berechnung notwendigen Angaben der Kanzlei zukommen zu lassen, falls Sie dies noch nicht in den letzten Jahren für eine rückwirkende Erstattung getan haben. Ein erläuterndes Anschreiben und ein Sachverhaltserhebungsbogen finden Sie in den Anhängen.

*In Ergänzung zu dem bisherigen Vertrag mit der Kanzlei GMDP wurde im April ein Vertrag zur Ermittlung der Mietwerte der Pfarrhäuser und Dienstwohnungen geschlossen. Die neue Mietwertfestsetzung geschieht in Abstimmung mit dem Finanzamt und bietet für Pfarrer*innen und die Landeskirche eine verlässliche, rechtssichere Grundlage für die Besteuerung des Mietwertes. Eine externe Bewertung kann sich dabei am untersten im Mietspiegel möglichen Eckwert orientieren und dann noch durch individuelle Faktoren, wie z.B. der Verbindung von dienstlichem und privatem Bereich, Abschläge auf diesen Mietwert erreichen. Die Kosten für die Mietwertfestsetzung trägt die Landeskirche.*

Die bislang bestehende Möglichkeit, GMDP mit der rückwirkenden Überprüfung der Mietwertbesteuerung zu beauftragen, bleibt bestehen. Für die rückwirkende Überprüfung fällt wie bislang schon ein Erfolgshonorar an, die Kosten für die Ermittlung des Mietwertes werden dabei in Abzug gebracht.

*Bisherige Gutachten der Kanzlei haben zu einer hohen Zufriedenheit der Dienstwohnungsinhaber*innen geführt. Trotzdem besteht die Gefahr, dass es in einigen Fällen vorkommen kann, dass Mietwerte nicht nach unten, sondern nach oben korrigiert werden müssen. Diese Mietwerte sind dann aber derzeit falsch berechnet. Zum Beispiel, weil die Immobilie, die nach Kenntnis der Pfarrbesoldung die Dienstwohnung darstellt, verkauft wurde und die Pfarrperson mittlerweile in einem angemieteten Pfarrhaus wohnt und dies der Pfarrbesoldung nicht mitgeteilt wurde.“*

Auf Anfrage unsererseits, wie Württemberg über die analoge Einführung solch einer Maßnahme in unserer Landeskirche denkt, bekamen wir die Auskunft, dass Württemberg auf die Interpretation von §8 des Einkommensteuergesetzes durch die für Stuttgart zuständige Oberfinanzdirektion warte. Dort



wird entschieden, ob der Paragraph einen Abschlag von 20-30% auf die Versteuerung der Dienstwohnung zulässt oder nicht.

Aus Sicht der Pfarrervertretung ist dieses Vorgehen nicht zielführend, denn auch dazu muss eine Ersteinstellung des zu versteuernden Mietwertes erfolgen.

Denn wovon geht man bei der Ansetzung des Abschlags aus; vom örtlichen Mietspiegel mit oder ohne mitwertsenkende Kriterien?

Insofern wären die Kriterien von GMDP sicherlich auch generell interessant und hilfreich und könnten als Vorarbeit genutzt werden, bis eine endgültige Entscheidung gefallen ist, inwieweit der §8 des Einkommensteuergesetzes nun anwendbar ist, in welcher Höhe generell und für Württemberg, oder aber auch nicht.

Erst nach der Entscheidung über § 8 und dann auch nur bei negativem Bescheid, über das Angebot von Gütter vom Oktober 2019 nachzudenken und evtl. nachzuverhandeln, leuchtet der Pfarrervertretung nicht mehr ein, wenn es auch darum gehen soll, den zu versteuernden Mietwert schnellstmöglich im Interesse der Pfarrerinnen und Pfarrer anzupassen.

Die Bitte, zeitnah zu einer Entscheidung zu kommen, wurde dann mit der Höhe der von GMDP veranschlagten Kostenaufstellung im Angebot abgelehnt. Da dieser Kostenvoranschlag nach Berechnung von Dezernat 3 für die angebotenen Leistungen zu teuer sei, würde die Umsetzung im Moment nicht angestrebt.

Die Kosten für die Erstaufnahme der restlichen Dienstwohnungen beläuft sich auf 762.000 Euro, und die jährliche Pflege der eingestellten Dienstwohnungen auf insgesamt 127.000 Euro.

Das Argument, dass die Pfarrerinnen und Pfarrer im Gegensatz zu Württemberg in Baden das Geld wert sind, und die Württemberger Pfarrerschaft es genauso danken wird, wenn nicht noch mehr- denn sie wartet nun seit sechs Jahren auf die flächendeckende Umsetzung seitens der Landeskirche- ist nicht im Blick.

Außerdem wollten die Juristen, dass die Verpflichtung und Gewährsträgerschaft zur Einstufung des zu versteuernden Mietwerts beim OKR bleibe.

Ob dies die völlig überlastete Verwaltung bei Dezernat 3 oder 6 ohne mindestens eine allein dafür einzustellende 100%-Kraft umsetzen kann, darf bezweifelt werden.

Punkt 2: Wahl zur 7. Pfarrervertretung am 1. Februar 2021

Inwieweit die Wahl zur 7. Pfarrervertretung im Februar 2021 in Plochingen wie geplant als reine Präsenzwahl durchgeführt werden kann, müssen wir abwarten.

Informationen dazu wird es rechtzeitig geben.

An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen:

Wer sich für eine Kandidatur interessiert und Fragen zu Arbeit und Aufwand an Zeit für die Wahlperiode von 6 Jahren hat, kann sich gerne an uns wenden. Es ist auf jeden Fall eine wichtige und notwendige Aufgabe, bei der auch Stehvermögen in jeglicher Hinsicht erforderlich ist. Die Eckdaten sehen wie folgt aus:

- Die Sitzungen der PfV finden in der Regel donnerstags von 9.30-17.00Uhr im 14-tägigen Rhythmus auf dem OKR statt.



- Momentan arbeiten wir in 12 verschiedenen Projektgruppen des OKR mit, für die individuelle Termine vereinbart werden.
- Darüber hinaus kommen Personalvertretungstermine auf dem OKR hinzu.
- Präsenz bei der Synode und enger Kontakt zu den Synodalen ist ein weiterer Teil der Arbeit.
- Es ist wichtig, dass eine Kontinuität bei den Sitzungen und weiteren Terminen gegeben ist. Und dies auf die Dauer von 6 Jahren, da wir im Moment nicht die Möglichkeit zu Nachwahlen haben, wenn ein gewähltes Mitglied der Pfarrervertretung ausfällt bzw. aufhört und kein*e nachrückende*r Kandidat*in zur Stelle ist.
- Die Arbeit ist sehr vielseitig und nimmt die dienstrechtlichen Belange der Kolleg*innenschaft in aller Breite wahr.
- Dazu gehört neben Freude an juristischen Feinheiten auch die Bereitschaft über den eigenen Tellerrand sehen zu können.

Formalia und gesetzliche Verankerungen sind im Pfarrervertragsgesetz (RS 570) nachzulesen. Weitere Informationen sind über die Geschäftsstelle oder Mitglieder der momentan amtierenden Pfarrervertretung zu erhalten.

Punkt 3: Gefährdungsbeurteilung und Arbeitsschutz

Die PfV klagt seit geraumer Zeit ein, dass Gefährdungsbeurteilungen und Arbeitsschutz, der seit Bismarck für „alle Bürger dieses Landes gilt“, auch im Pfarrdienst umgesetzt werden sollte. Für die Beschäftigten im OKR gelten die Arbeitsschutzregeln übrigens, nur darüber hinaus leider nicht.

Dies hat die Corona-Pandemie nochmals offengelegt. Die PfV erreichte viele Anfragen bezüglich der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe und deren Schutz (zumal bei den Angestellten in kirchlichen Einrichtungen Regelungen und Abfragen griffen).

Bereits zu Beginn der Pandemie brachten wir das Thema Gesundheitsschutz und Fürsorge darum ins Gespräch mit dem OKR ein.

In einer Mail schrieb OKRin Nothacker auf unsere Nachfrage zu Regelungen in Coronazeiten folgendes: „Arbeitsrecht und Dienstrecht sind zwei unterschiedliche Dinge. Arbeitsrechtliche Regelungen gelten per se nicht für PfarrerInnen.“

Wir als PfV meinen: Im Arbeitsschutzgesetz wird von „Beamtinnen und Beamten“ gesprochen – ohne Ausnahme. Es müsste doch so sein, dass die Mindeststandards aus dem Arbeitsschutz als Minimum im Dienstrecht enthalten sind.

Darüber hinaus darf das Dienstrecht gerne gehen, aber nicht darunter.

Im PfdG wird das in §54 aufgenommen, doch in der Praxis klemmt es.

Im Zusammenhang mit SGB IX fordern Schwerbehindertenvertretung und PfV eine klar geregelte Umsetzung.

Dies ist auch aus der Sicht der EFAS - angelehnt an die staatliche Gesetzgebung - in jeder Landeskirche umzusetzen.

Die Pfalz hat dazu eine Gesundheitsbeauftragte eingestellt.

In Württemberg fehlt im Moment (coronabedingt?) das Geld und das Personal. So wird in der Coronazeit versucht, Dinge auf kurze Sicht zu regeln. Gefährdungspotentiale werden direkt in enger Absprache geklärt. Unseres Erachtens hat dies dann immer eine individuelle Note, die aber bewusst in Kauf genommen wird.

(Stefan U. Kost)